

Straßenverkehrsrecht im landwirtschaftlichen Betrieb

• Fahrzeugbauarten / Kfz Steuer der Fahrzeuge

Schlüsselnummern beachten

Fahrzeuge und angehängte Arbeitsgeräte mit Betriebserlaubnis erhalten, gemäß dem systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten (§ 2 FZV), eine Schlüsselnummer. Im alten Fahrzeugschein ist sie in der Zeile „1“ enthalten, in der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I ist sie in der Zeile mit dem Buchstaben „J“ und „4“ zu finden.

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen



Zugmaschine / Ackerschlepper 8710 (neu 891000) oder Zugmaschine / Geräteträger 8720 (neu 892000)



Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche: Zugmaschine 8700 o. Zugmaschine / Ackerschlepper 8710 (neu 891000) z.B. Unimog.

Ackerschlepper mit der Nr. 8710 (neu 891000) und Geräteträger mit der Nr. 8720 (neu 892000) haben besondere Vergünstigungen: Agrardieselvergütung, keine Autobahnmaut, keine Abgasuntersuchung AU, u. a.

→ Lof Zugmaschinen sind im lof Betrieb von der Kfz Steuer befreit (§ 3 Kfz Steuergesetz).

Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger

Lof Anhänger sind von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie

- in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
- nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- mit einer Betriebsgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h eingesetzt werden und mit „25“-Schild gekennzeichnet sind (§ 3.4 FZV)

Zulassungsfreie Anhänger in lof Betrieben müssen das gleiche grüne Kennzeichen (Wiederholungs-Kennzeichen) wie eine ziehende Zugmaschine im Betrieb haben.

Zulassungspflichtig sind lof Anhänger mit mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit. Diese Anhänger erhalten ein eigenes grünes amtliches Kennzeichen. Sie unterliegen der Überwachungspflicht und benötigen eine Haftpflichtversicherung.

→ Lof Anhänger sind im lof Betrieb von der Kfz Steuer befreit (§ 3 Kfz Steuergesetz).

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA)

Die Zahl „11“ in der Schlüsselnummer kennzeichnet die SfA als lof Arbeitsmaschine. Der Mähdrescher wird z. B. mit der Nr. 161107 beschrieben.



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 20 km/h von den Zulassungsverfahren befreit. SfA erhalten jeweils seitlich und heckseitig „20“ Schilder. Auf der linken Seite müssen Name und Wohnort des Besitzers angegeben sein (§ 4 FZV).



SfA mit einer bbH > 20 km/h müssen ein eigenes amtliches Kennzeichen führen. Damit unterliegen sie der Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung (Hauptuntersuchung bis zu einer bbH von 40 km/h alle zwei Jahre) sowie zur Kfz-Haftpflicht-Versicherung (§ 4 FZV).

Hinter einer SfA darf ein Anhänger mitgeführt werden, wenn eine geprüfte Kupplung und die Anhäng- und Stützlast in der Betriebserlaubnis eingetragen ist.

Der **Stapler** kann zulassungs- und kfz steuerrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschine eingestuft sein (seit Nov. 2003). Als Bauart gilt So Kfz Stapler mit der Schlüsselnummer 189000.

→ SfA sind generell von der Kfz Steuer befreit

Angehängte lof Arbeitsgeräte

Wie bei den SfA beinhaltet die Zahl „11“ auch bei den angehängten Arbeitsgeräten in der Schlüsselnummer den Begriff „lof Arbeitsgerät“. So wird beispielsweise mit 761118 das Arbeitsgerät Schädlingsspritze oder mit 761115 das Arbeitsgerät Stroh- u. Heupresse gekennzeichnet.

Nach dem Merkblatt für angehängte lof Arbeitsgeräte (§ 30 StVZO) unterliegen diese **nicht** der Zulassungspflicht, ganz gleich wie schnell gefahren wird (Vorgabe Hersteller beachten). Für das angehängte lof Arbeitsgerät empfiehlt sich ein Wiederholungskennzeichen eines Schleppers des Betriebes. Ab einer zulässigen Gesamtmasse **von 3 t** ist für angehängte Arbeitsgeräte eine Betriebserlaubnis erforderlich.

Sonderfahrzeuge

In den Fahrzeugpapieren ist der Einsatzzweck des Sonderfahrzeugs genau vermerkt (z. B. „Bestimmt und ausschließlich geeignet zum Ausbringen von Gülle und Fäkalien“). Daraus ergibt sich auch die entsprechende Schlüsselnummer.



Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft können von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuergesetz) befreit sein. Allerdings können die Finanzämter vor Ort eigenständig über eine Kfz Steuerbefreiung entscheiden.

LKW und Sattelzugmaschinen sind i. d. R. nicht von der Kfz-Steuer befreit. Lediglich die Sattelaufleger und Anhänger können im Rahmen des Anhängerzugeschlages von der Kfz-Steuer (§ 10 Kfz-Steuergesetz) befreit werden.



• Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)

Die genannten **zugelassenen** Kfz und Anhänger müssen bis zu einer bbH von 40 km/h nur alle zwei Jahre zur HU. Über 40 km/h bbH sind für Zugmaschinen u. LKW mit mehr als 7,5 t und Anhänger mit mehr als 10 t zulässiger Gesamtmasse jährlich die HU und halbjährlich die SP durchzuführen.

• Fahrerlaubnis

Für Landwirte sind vorwiegend die Fahrerlaubnisklassen L und T von Bedeutung. Dabei spielt die zulässige Gesamtmasse der Zugfahrzeuge keine Rolle.

Die Klasse L (Alter 16 Jahre) gilt für lof Zugmaschinen bis 40 km/h bbH. **Mit Anhängern darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden**, sonst ist dies „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (Straftat für Fahrer u. Halter)! Die Klasse L gilt auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen und Stapler bis 25 km/h bbH.

Die Klasse T (Alter 16-18 Jahre) gilt für lof Zugmaschinen auch mit Anhängern bis 40 km/h bbH. Ebenfalls dürfen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und selbstfahrende Futtermischwagen bis 40 km/h bbH mit dieser Klasse gefahren werden. **Ab 18 Jahre** gilt die Klasse T für Zugmaschinen mit Anhängern bis 60 km/h bbH.. Die Klasse T schließt die Klassen L und AM ein.

Sollte die bbH von 60 km/h bei den genannten Fahrzeugen überschritten werden sind i. d. R. nur noch **die Klassen C / CE** ausreichend. Die Klassen C / CE (Voraussetzung B) kann ab dem **21. Lebensjahr** erworben werden. Ausnahmen: Ausbildung zum Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb o. Besitz Grundqualifikation nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (ab 18 Jahre).

• Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Gemäß § 2 GüKG sind in der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Transporte dann von den Regelungen freigestellt, wenn es um die in lof Betrieben **üblichen Beförderungen** von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 7).

➤ Für eigene Zwecke

Der Landwirt befördert seine eigenen Erzeugnisse (u. a. Getreide, Rüben, Kartoffeln usw.) oder Bedarfsgüter (u. a. Dünger, Geräte,) mit eigenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz Steuer be-

freit sein. Führt der befördernde Landwirt das Fahrzeug nicht selbst, so muss der Fahrer seine Lenktätigkeit ausschließlich für den Landwirt erbringen.

➤ **Nachbarschaftshilfe**

Ist eine Hilfeleistung unter benachbarten Betrieben. Bezüglich der Fahrzeuge und der Fahrer gibt es keinen Unterschied zu den Fahrten für eigene Zwecke. Nachbarschaftshilfe liegt nicht vor, wenn die Beförderung selbst zum Gewerbe oder zum Teil eines Gewerbes wird, beispielsweise beim Transport von Baumaterialien.

➤ **Mitzuführende Unterlagen**

Beim Transport für eigene Zwecke sind keine Beförderungspapiere erforderlich. Befördert ein Landwirt seine eigenen Güter mit einem eigenem oder von ihm gemieteten, nicht von der Kfz Steuer befreiten, LKW oder Sattelzug, dann muss er gemäß § 2, Abs. 1a GüKG ein Begleitpapier oder einen sonstigen Nachweis mitführen. Bei einer Kontrolle müssen Beladestelle, Entladestelle, das beförderte Gut sowie der Landwirt, für den die Beförderung erfolgt nachzuvollziehen sein.

• **Gesetz zur Berufskraftfahrerqualifikation (BKrfQG)**

Bei den in der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Transporten (nach § 2 GüKG), kommt das BKrfQG nicht zur Anwendung. Ferner gilt es generell nicht für Kfz bis 3,5 t zulässige Höchstmasse (zHM), Kfz bis 45 km/h bbH, SfA sowie Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken eingesetzt werden.

• **Autobahnmaut**

Die Autobahnmaut bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die Gebührenpflicht ein, die **ausschließlich für die Güterbeförderung** bestimmt sind und deren zulässige Gesamtmasse **mindestens 12 t** beträgt. Befreit davon sind Zugmaschinen mit den Schlüsselnummern 8710 (neu: 891000 Ackerschlepper) und 8720 (neu: 892000 Geräteträger) bei nicht gewerbl. Beförderungen. Diese sind auf Grund ihrer Bauart nicht generell für die Güterbeförderung bestimmt. Sie unterliegen daher grundsätzlich nicht der Gebührenpflicht. Dies gilt auch, wenn Fahrzeuge im konkreten Einzelfall doch zur Güterbeförderung eingesetzt werden.

• **Kontrollgeräte**

Die Kontrollgeräte sind vorgeschrieben für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse einschließlich Anhänger über 3,5 t. Mit **Kontrollgeräten** lassen sich **Geschwindigkeiten, Lenk- und Ruhezeiten** feststellen.

Ausnahmeregelungen vom Kontrollgerät (EG VO 561/2006 u. EWG VO 85) Freigestellt sind:

- **Fahrzeuge** mit einer bbH **bis zu 40 km/h** (Art. 3), Buchstabe b VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 StVZO)
 - **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne § 2 Nr. 17 FZV
- Weitere Ausnahmen** nach § 18 FPersV:
- Fahrzeuge die von Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsunternehmen zur Güterbeförderung, im Rahmen der **eigenen** unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu **100 Kilometern** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.
 - **Lof Zugmaschinen**, die für lof Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu **100 Kilometern** von Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.
 - Fahrzeuge die zur Straßenunterhaltung (**z. B. Winterdienst**) eingesetzt werden.

Treffen die Ausnahmeregelungen nicht zu, sind während der Fahrt die Fahrerkarte (Digitaler Tachograph) bzw. die Schaublätter (Tachoscheiben) der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Ist eine lückenlose Dokumentation über Fahrerkarte/Tachoscheibe nicht möglich, ist für die fehlenden Zeiten der maschinenschriftlich ausgefüllte Vordruck der BAG mitzuführen.

Der digitale Tachograph (EG VO Nr. 561/2006)

Für den Betrieb digitaler Tachographen sind die Fahrer-, Unternehmer- u. Werkstattkarte erforderlich. Ab dem 01.05.2006 wird nur noch der digitale Tachograph in Neufahrzeuge eingebaut.

Fahrtschreiber (§ 57a Abs. 1) StVZO:

Der Fahrtschreiber registriert **ausschließlich** die Geschwindigkeit. Befreit davon sind u. a. Kfz bis 7,5 t oder bis 40 km/h bbH, sowie Zugmaschinen für lof Zwecke mit einer Motorleistung von 40 kW und darüber.

• **Maximale Abmessungen und Gewichte nach §§ 32 und 34 der StVZO (Auszug)**

Länge Einzelfahrzeug	12,00 m
Zuggesamtlänge: Zugmaschine mit Anhängern	18,75 m
Zuggesamtlänge: SfA mit Anhänger	18,00 m
Breite Einzelfahrzeug, z. B. Anhänger	2,55 m
Breite Einzelfahrzeug mit Breitreifen, Doppelreifen oder Gleiskette (nach 35. Ausnahme VO)	3,00 m
Breite von angebauten oder angehängten Arbeitsgeräten, z. B. Grubber, Drillmaschine	3,00 m
Höhe des Fahrzeugs (ohne Ladung)	4,00 m
Einzelachslast	10,00 t
Einzelachslast angetrieben	11,50 t
Zulässiges Gesamtgewicht eines Zuges, z. B. Schlepper mit 2 Anhängern	40,00 t

Genehmigungsverfahren bei größeren Abmessungen und Achslasten:

1. Schritt: -- Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO: Vorlage Gutachten eines Sachverständigen (kann auch vom Hersteller mitgeliefert werden) -- Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Versicherung
2. Schritt: -- Erlaubnisverfahren nach der § 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Vereinfachtes Erlaubnisverfahren u. a. in Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt:

Breite bis 3,50 m	Länge Einzel-Fahrzeug bis 13,20 m	*Achslast bis 12,65 t
-------------------	-----------------------------------	-----------------------

* nur für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

- Einmalige Prüfung des Fahrzeugs durch Polizei und Straßenbaubehörde. Genehmigung i. d. R. für 3 Jahre.
- Fahrzeuge werden auf einer Erlaubnisliste beim Straßenverkehrsamt geführt.
- Bei zu wechselnden überbreiten Arbeitsgeräten wird die Ausnahme/Erlaubnis auf das Zugfahrzeug übertragen.

Darüber hinaus sind bei größeren Abmessungen und Achslasten Einzelverfahren mit anderen Auflagen zu berücksichtigen.

Fragen Sie bei ihrem Straßenverkehrsamt nach!

Vorschrift	lof Transporte im lof Betrieb		mit LKW / Sattelzugmaschine
	mit Zugmaschine über 7,5t und Anhänger über 10t		
Zulassung	≤ 40 km/h	> 40 – 60 km/h	Ja
Zulassung Anhänger	ab 25 km/h	ab 25 km/h	Ja
Kfz Steuer Befreiung	Ja	Ja	Nein Anhänger/ Auflieger Ja, gemäß § 10
Haftpflichtversicherung	Ja	Ja	Ja
Überwachung	Alle 2 Jahre HU	jährlich HU halbjährlich SP	jährlich HU halbjährlich SP
Fahrerlaubnis	Klasse L + T (L mit Anhänger nur bis 25km/h!) ab 16 Jahre	Klasse T ab 18 Jahre	Klasse CE ab 21 Jahre
Befreiung § 2 GüKG	Ja	Ja	Ja
Berufskraftfahrer Qualifizierung	Nein, gemäß § 2 GüKG	Nein, gemäß § 2 GüKG	Nein, gemäß § 2 GüKG
Kontrollgerät	Nein	Nein, im Umkreis 100 km	Nein, im Umkreis 100 km
Agrardieselvergütung	Ja	Ja	Nein